

2. Änderungssatzung der Satzung des Schulverbandes Bad Segeberg

Aufgrund der §§56 ff des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, des §5 Abs. 3 und 6 sowie § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit §4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 16.06.2009 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Segeberg folgende 2. Änderungssatzung der Satzung des Schulverbandes Bad Segeberg erlassen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

Aufgaben

Der Schulverband hat die Aufgabe, die Grundschulen, die Gemeinschaftsschule und das Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Lernen in Bad Segeberg sowie die Grundschulen in Goldenbek, Neuengörs und Warderfelde gemäß den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes zu errichten und zu unterhalten.

Artikel II

Die 2. Änderungssatzung der Satzung des Schulverbandes Bad Segeberg tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wurde mit Verfügung der Landrätin des Kreises Segeberg vom 08.07.2009 erteilt.

Bad Segeberg , den 13.07.2009

LS

Gez.:
Dieter Schönfeld
Schulverbandsvorsteher